

# **S a t z u n g**

**des**

**Flying Turtles Drachenbootteam e.V.**

Flying Turtles Drachenbootteam e.V.  
c/o Mario Flachbart  
Pingelshägerstraße 02  
19057 Schwerin  
Telefon: 0162/1397652

## **§ 1**

### **Name – Sitz - Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Flying Turtles Drachenbootteam e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Ansiedlung, Förderung und Verbreitung des Drachenbootsports in der Region Schwerin. Dieser Sport ist in Asien, Australien, Neuseeland, den USA und in einigen europäischen Ländern schon zum Volkssport geworden.  
Der Drachenbootsport hat eine alte Tradition, einen hohen ästhetischen Wert und ist zudem kulturell interessant. Der Drachenbootsport lebt durch den Leistungswillen des Einzelnen, im Team, im Wettbewerb mit anderen, mit hoher Bereitschaft zu eigener Disziplin.  
Drachenbootrennen haben ein besonderes Flair für Teilnehmer und Zuschauer gleichermaßen mit hohem Unterhaltungswert.
- (2) Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch
  - die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und
  - die Förderung sportlicher Leistungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3**

### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Stadtsportbund Schwerin e.V. und im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. an. Er selbst und seine Mitglieder sind im Falle der Mitgliedschaft der Satzung dieses Vereins unterworfen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins anerkennt und gewillt ist, den Zweck des Vereins aktiv und nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Auf Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand über das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Bei ruhender Mitgliedschaft reduziert sich der Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
- (2) Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr im Voraus in einem Betrag bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres, wird der Beitrag innerhalb von einem Monat nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Austritt
  - (b) Tod der natürlichen, Auflösung der juristischen Person
  - (c) Ausschluss oder
  - (d) Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere
  - (a) der grobe Verstoß gegen Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - (b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
  - (a) dem/der Vorsitzenden des Vereins
  - (b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins
  - (c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

Der Teamchef/die Teamchefin unterstützt den Vorstand mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit durch ein Vereinsmitglied per Akklamation. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande und ist dadurch die Geschäftsführung des Vereins gefährdet, ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt. Die Verfügungsgewalt über das Vereinskonto obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte aus denen Verbindlichkeiten für den Verein entstehen, die einen Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten, ohne entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung einzugehen.

## **§ 11**

### **Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand einen Hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein und hat sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins zu orientieren.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich findet bis spätestens 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich zu erfolgen und muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen. Die Mitgliederversammlung kann sich auch eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - (a) Änderung der Satzung,
  - (b) Wahl des Vorstands,
  - (c) die Wahl der Kassenprüfer,
  - (d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - (e) die Entlastung des Vorstands,
  - (f) die Beitragsordnung,
  - (g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder und
  - (h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorliegt. Der Anwesenheit eines Mitgliedes steht es gleich, wenn das schriftliche Votum eines abwesenden Mitglieds in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Protokollführer/die Protokollführerin unterzeichnet.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der für sie vorgesehenen Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung vorgenommen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. Dezember 1998 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin in Kraft.

Schwerin, am 14. September 1998

gez. Günther Hüntemann  
gez. Sylvia Schefe  
gez. Thomas Bardenhagen  
gez. Ralf Svoboda  
gez. Kati Löchter  
gez. Frank Dopp  
gez. Hanns-Otto Löchter  
gez. Thomas Weber

gez. Kerstin Pittermann  
gez. Thomas Grewe  
gez. Wolfgang Schönert  
gez. Simone Oest  
gez. Silke Jahnke  
gez. Petra Lindenau  
gez. Elvira Schulz  
gez. Steffen Clauß  
gez. Dirk Memmert  
gez. Jan Koops  
gez. Sophia Bardenhagen

Satzung geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen  
am 24. April 2003 und 04. Dezember 2003

gez. Thomas Grewe (Vereinsvorsitzender)

Satzung zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. November 2016.

gez. Stephan Waszkowiak (Vereinsvorsitzender)

Satzung zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.03.2018

gez. Mario Flachbart (Vereinsvorsitzender)

Satzung zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2019

gez. Mario Flachbart (1. Vorsitzender)